

SWF – Sozial und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Die Weitergabe des Berichtes an Dritte bedarf, sofern im Auftragsschreiben nicht ausdrücklich erlaubt, der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Im Hinblick auf die Anforderungen von § 274 Abs 7 und 8 UGB tritt die elektronische Fassung nicht anstelle der Papierfassung, sondern versteht sich als unverbindliche elektronische Kopie.

SWF – Sozial und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Kontrollausschusses des
SWF – Sozial und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des

SWF – Sozial und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG, Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss vom 24. November 2022 des SWF – Sozial und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Gemäß § 22a Abs 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) handelt es sich beim geprüften Fonds um einen Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das AÜG enthält keine Vorschriften, nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen der Fonds den Jahresabschluss aufzustellen hat. Im Jahr der Gründung wurde daher in der Satzung festgelegt, dass die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex zu beachten sind. Regel 14.2.2 im Public Governance Kodex des Bundes besagt, dass – soweit gesetzlich nichts Besonderes geregelt ist – der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung aufzustellen und zu prüfen ist.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsfüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Juli 2023 überwiegend remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Hans-Erich Sorli, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Fonds hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß Artikel 2 der Satzung aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

SWF – Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a AÜG, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 5. Juli 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Benedicte Maderthaner
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

SWF – SOZIAL UND WEITERBILDUNGSFONDS
GEMÄß § 22A AÜG, WIEN

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 EUR	2021 EUR/1000	
ANLAGEVERMÖGEN			
<i>Sachanlagen</i>			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
580 Betriebsausstattung sonstige	14.060,86	17,9	
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	14.119,25	7,8	25,8
UMLAUFVERMÖGEN			
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2000 Forderungen aus Lief. u. Leist. Inland	2.028.604,82	1.998,7	
2080 Einzelwertberichtigung zu ausl. Ford L+L	-45.790,32	-72,8	1.925,9
sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände			
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	37,59	0,0	
2774 Verrechnungskonto Gutscheine	6,51	0,0	0,0
<i>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>			
2700 Kassa in Inlandswährung	2.267,44	0,9	
2401 Bank Austria AT68 1200 0100 0297 4375	42.980,12	46,1	
2800 Erste Bank AT82 2011 1822 2568 5800	8.937.072,15	5.675,4	
2803 Bawag PSK AT80 1400 0001 1031 7794	7.060.552,34	5.565,8	
2804 Bawag PSK AT80 1400 0001 1031 8570	0,00	0,4	
2805 Bank Austria AT47 1200 0100 0722 7621	4.048.178,71	4.048,4	
2807 Erste Bank AT28 2011 1822 2568 5802	474.041,25	135,4	15.472,4
SUMME AKTIVA	22.576.130,72	17.424,1	

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

PASSIVA	2022 EUR	2021 EUR/1000
EIGENKAPITAL		
<i>Bilanzgewinn</i>		
9392 Gewinnvortrag	13.899.235,77	8.184,7
9390 Jahresgewinn	3.308.693,54	5.714,6
	<u>17.207.929,31</u>	<u>13.899,2</u>
RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen		
3070 Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	39.556,49	45,0
3060 Rückstellungen sonstige	5.152.610,54	3.359,2
3080 Rückstellungen für Rechts- u.Beratungsk.	30.805,00	36,0
	<u>5.222.972,03</u>	<u>3.440,2</u>
VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	95.261,33	31,4
sonstige Verbindlichkeiten		
3520 Finanzamt Lohnsteuer	8.232,00	5,5
3521 Finanzamt DB Verrechnung	2.368,67	1,7
3640 Gemeinde Verbindlichkeiten	1.724,28	1,2
3600 Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	20.547,80	16,5
3670 Lohn- und Gehaltsverrechnung	177,54	0,5
3650 Verbindlichkeiten sonstige	16.917,76	27,8
	<u>49.968,05</u>	<u>53,3</u>
SUMME PASSIVA	22.576.130,72	17.424,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000
Umsatzerlöse		
4820 Zuschuss BMA	1.500.000,00	1.500,0
4830 Einnahmen BGKK	68.978,16	65,5
4831 Einnahmen KGKK	935.431,72	843,7
4832 Einnahmen NÖGKK	1.299.870,02	1.122,1
4833 Einnahmen OÖGKK	3.789.020,81	3.391,2
4834 Einnahmen SGKK	594.183,64	483,2
4835 Einnahmen StmkGKK	2.199.009,26	2.045,6
4836 Einnahmen TGKK	410.085,18	364,9
4837 Einnahmen VGKK	386.013,00	359,6
4838 Einnahmen WGKK	2.225.579,80	2.044,7
4840 Einnahmen BVAEB	5.906,55	5,7
4841 Verschreibung SWF	377.572,67	311,8
4843 Verschreibungen SWF Vorjahre	-19.228,41	-21,5
	13.772.422,40	12.516,6
sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		
4610 Erlöse Anlagenverkauf Sachanlagen		3,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
4700 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	2.455.784,74	1.627,9
übrige		
4891 sonstiger Schadenersatz	184.836,68	0,0
4900 Zuschüsse	3.348,01	0,0
4951 Erträge aus der Auflösung EWB	27.045,58	0,0
	215.230,27	0,0
Betriebsleistung		
	16.443.440,41	14.144,5
Übertrag		
	16.443.440,41	14.144,4

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000	
Übertrag	16.443.440,41	14.144,4	
Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen			
Bildungsmaßnahmen			
5110 Allgemeine Bildungsmaßnahmen-ABM/KK Kurs- und Prüfungskosten	1.982.861,33	1.617,6	
5111 Allgem.Bild.maßnahmen Zuschuss ABMZS/KK Kurs-u.Prüfungskosten v.ABM mit Zuschuss	443.556,70	484,0	
5117 Allgem.Bild.maßnahmen Zuschuss ABMZS/ZS Zuschüsse zum letzten Nettoeinkommen	148.743,30	467,5	
5121 Förderung AKÜ-Unternehmen-ABMZS/LKE Lohnkostenersatz (im voraus)	113.305,70	8,6	
5125 Förd. AKÜ Unternehmen-ABM/FKA/ABMZS/ÜG Kurs/Prüf.kosten,Über.brü.geld,Lohnkoste	1.628.724,38	1.145,5	
5130 Fachkräfteausbildung-FKA/KK Kurs- und Prüfungskosten	339.377,00	591,6	
5140 Fachkräfteausbildung-FKA/ZS Zuschüsse zum letzten Nettoeinkommen	275.197,38	263,6	
5150 Förderung AKÜ Unternehmen-FKA/LKE Lohnkostenersatz (im voraus)	3.874,43	3,9	
5160 Arbeitslosenunterstützung-ALU	1.655.810,00	1.857,4	
5170 Förderung AKÜ Unternehmen-ÜG Überbrückungsgeld (im voraus)	987.392,53	906,8	
5202 Dotierung sonstige Rückstellung 2022	4.249.226,75	0,0	7.346,5
Personalaufwand			
Gehälter			
6200 Gehälter	535.320,17	475,8	
6201 Corona Prämie	4.000,00	0,2	
6202 Zuschuss Telearbeit	23,10	2,2	
6203 Auslagenersatz	1.294,19	0,1	
6204 Krankenentgelt 50%	0,00	1,6	
6206 Nachzahlung Vorjahr laufend	0,00	0,4	
6207 Nachzahlung Vorjahr Sonderzahlung	0,00	0,1	
6208 Ersatzl. (UE)	8.447,11	0,9	
6209 Aufwandsentschädigung	196,20	0,2	
6211 Teuerungsprämie	15.000,00	0,0	
6212 Homeoffice-Pauschale	569,80	0,0	
Übertrag	564.850,57	481,5	6.797,9

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR		2021 EUR/1000	
Übertrag	564.850,57	4.615.370,91	481,5	6.797,9
6213 ÜSt. Grundl. pfl	1.158,00		0,0	
6214 ÜSt. Zuschl. pfl	321,00		0,0	
6215 ÜSt. Zuschl. frei	258,00		0,0	
6220 Sonderzahlungen	89.875,19		79,4	
6230 Kilometergeld	262,63		0,0	
6240 Tagesgelder	155,76		0,0	
6470 Aufl./Dot. Rückstellung n.n.k. Urlaube	-5.461,13		-0,5	
6330 Zulage Stellvertretung Fachgebiet	840,00		0,0	
6331 Zulage Stellvertretung Direktion	2.100,00		0,0	
6332 Zulage Teamleiter	480,00		0,0	
6333 Zulage Koordination	420,00	655.260,02	0,0	560,3
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen				
6501 Mitarbeitervorsorgekasse		9.732,40		8,8
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	134.693,13		118,4	
6660 Kommunalsteuer	19.138,87		16,8	
6670 Dienstgeberbeitrag	24.880,53		21,8	
6675 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	2.424,25		2,1	
6680 Dienstgeberabgabe Wien	868,00	182.004,78	1,0	160,1
sonstige Sozialaufwendungen				
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	9.478,20		10,8	
6710 Weiterbildung Mitarbeiter	0,00		-7,4	
6800 Zuschüsse AUVA	-108,10		-4,2	
6801 Zuschüsse AMS	-12.898,96	-3.528,86	-4,3	-5,0
Übertrag		3.771.902,57		6.073,7

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000	
Übertrag	3.771.902,57	6.073,7	
Abschreibungen			
<i>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i>			
Planmäßige Abschreibungen			
7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	6.815,47	7,2	
7060 Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	2.390,37	1,6	8,8
sonstige betriebliche Aufwendungen			
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen			
7190 Gebühren sonstige	640,00		3,5
übrige			
7180 Einhebungsgebühr 0,5 %	59.570,36	53,7	
7230 Instandhaltung Betriebs- u. Gesch.ausst.	4.739,80	1,3	
7200 Reinigungsaufwand	6.072,56	2,9	
7700 Sachversicherungen	1.539,96	0,6	
7330 Reisekosten Vorstand/Kontrollausschuss	397,32	0,4	
7380 Telefon, Handy und Internet	8.793,16	8,8	
7385 Internet	5.537,16	7,2	
7390 Porto und sonstige Postgebühren	271,13	0,2	
7395 Mietegeräte/Leihmieten	2.547,98	1,9	
7400 Miet- und Pachtanwendung	53.423,16	50,3	
7440 Leasingaufwand	6.168,02	3,9	
7280 Verbrauch von Energie (Verwaltung)	1.869,40	1,6	
7260 PKW-Aufwand	4.215,37	8,4	
7600 Büromaterial	3.103,62	0,5	
7605 EDV-Aufwand	48.533,92	54,9	
7610 Kopien und sonstige Druckkosten	26,98	0,0	
7620 Fachliteratur	82,00	0,0	
7625 Zeitungen und Zeitschriften	2.266,74	0,0	
7650 Inserate	0,00	8,9	
7670 Werbeaufwand sonstiger	1.255,32	3,0	
7680 Repräsentationsaufwand	1.258,45	0,0	
Übertrag	211.672,41	3.762.056,73	208,5 6.061,4

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR		2021 EUR/1000	
Übertrag	211.672,41	3.762.056,73	208,5	6.061,4
7750 Rechtsberatung	50.943,12		20,7	
7755 Steuerberatung	64.512,00		64,5	
7760 Wirtschaftsprüfung	17.215,00		11,0	
7765 Beratungsaufwand sonstiger	6.249,40		6,2	
7770 Aus- und Fortbildung	1.706,80		4,2	
7790 Spesen des Geldverkehrs	36.210,96		12,8	
7791 Centdifferenz	0,11		0,0	
7814 Abschreibung von Forderungen	66.181,20		15,5	
7815 Einzelwertberichtigung zu Forderungen	0,00		0,1	
7800 Schadensfälle betriebsbedingte	0,00		4,2	
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	2.139,84	456.830,84	0,0	347,6
Betriebsergebnis		3.305.225,89		5.713,9
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8060 Zinserträge aus Bankguthaben		4.623,58		0,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8300 Verzugszinsen		0,02		0,0
Finanzerfolg		4.623,56		0,9
Ergebnis vor Steuern		3.309.849,45		5.714,8
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
8540 Kapitalertragsteuer		1.155,91		0,2
Jahresüberschuss		3.308.693,54		5.714,6
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
8975 Gewinnvortrag		13.899.235,77		8.184,7
Übertrag		17.207.929,31		13.899,1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022

	2022 EUR	2021 EUR/1000
Übertrag	17.207.929,31	13.899,1
Bilanzgewinn	<u>17.207.929,31</u>	<u>13.899,2</u>

Sozial- und Weiterbildungsfonds

Altmannsdorfer Straße 89/3/9
A-1120 Wien

Finanzamt: für Großbetriebe
Steuer-Nr.: 09 226/4878

Anhang
zum Jahresabschluss
31. 12. 2022

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):

trifft nicht zu

2. Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB):

trifft nicht zu

3. Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist. (§ 223 Abs. 5 UGB):

trifft nicht zu

4. Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB):

trifft nicht zu

5. Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB):

Gemäß § 22a Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) idgF wurde zum Zweck der Unterstützung überlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Sozial- und Weiterbildungsfonds (Fonds) mit Rechtspersönlichkeit in Wien eingerichtet. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Nach § 22c AÜG ist es Aufgabe des Fonds, (ehemalige) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Überlassungsbetrieben bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, (Zusatz-)Qualifizierung und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie auch während Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) zu unterstützen.

Laut Satzung des Fonds, sind die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodexes (September 2012) zu beachten. Daraus leitet sich ab, dass der Jahresabschluss und Lagebericht, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB aufzustellen und nach diesen Vorschriften zu prüfen ist.

- Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

- wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

trifft nicht zu

- Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro.

trifft nicht zu

6. Erläuterungen des Zeitraums, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird (§ 203 Abs. 5 UGB):

trifft nicht zu

7. Angabe, ob Zinsen für Fremdkapital im Sinn des § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden:

trifft nicht zu

8. Angabe, ob Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinne des § 206 Abs. 3 UGB aktiviert wurden:

- im Geschäftsjahr:

trifft nicht zu

- insgesamt über die Herstellungskosten hinaus:

trifft nicht zu

9. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB):

trifft nicht zu

10. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) an bzw. für:

a) Vorstand

SWF-Vorstand 2022							
					3. Funktionsperiode		
Pos	Vorname	Nachname	Geburtsjahr	Entsandt von	Beginn	Ende	Funktion
1	Thomas	Grammelhofer	1966	PRO-GE	01.01.2021	31.12.2024	Vorsitzender
2	Andreas	Falkensteiner	1978	WKÖ	05.05.2021	31.12.2024	Vors.-Stv.
3	Klaus	Mayrhofer, diplômé	1973	PRO-GE	01.01.2021	31.12.2024	Mitglied
4	Elke	Drum, MSc	1972	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Mitglied
5	Markus	Archan, MSc	1978	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Mitglied
6	Georg	Grundeis, diplômé	1978	GPA	01.01.2021	31.12.2024	Mitglied
7	Manfred	Busta	1963	PRO-GE	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
8	Mara	Markovic	1983	PRO-GE	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
9	Ing. Marco	Ressner	1980	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
10	Daniela	Strauß	1961	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
11	Mag. Albert	Steinhauser	1971	GPA	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
12	Wolfgang	Langthaler	1972	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied

Vergütungen:

Es wurde die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes in der Höhe von € 0,42 pro gefahrenem Kilometer für die Anfahrten zu und für die Heimreise von den abgehaltenen Sitzungen zugestanden.

Zinsen dafür:

trifft nicht zu

wesentliche Bedingungen:

trifft nicht zu

im Geschäftsjahr zurückgezahlte Beträge:

trifft nicht zu

b) Kontrollausschuss

SWF-Kontrollausschuss 2022							
					3. Funktionsperiode		
Pos	Vorname	Nachname	Geburtsjahr	Entsandt von	Beginn	Ende	Funktion
1	Mag. ^a Nicole	Gamauf	1975	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Vorsitzende
2	Mag. ^a Helga	Hons	1963	GPA	01.01.2021	31.12.2024	Vorsitzende-Stv.
3	Mag. Robert	Hasibeder	1965	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Mitglied
4	Martin	Lehrner	1964	PRO-GE	01.01.2021	31.12.2024	Mitglied
5	Mag. ^a Barbara	Budweis	1969	GPA	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
6	KR Herwig	Mayer, MBA	1956	WKÖ	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
7	Fritz	Strasser	1963	PRO-GE	01.01.2021	31.12.2024	Ersatzmitglied
8	Mag. Roland	Fürst	1973	WKÖ	21.12.2022	31.12.2024	Ersatzmitglied

Vergütungen:

Es wurde die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes in der Höhe von € 0,42 pro gefahrenem Kilometer für die Anfahrten zu und für die Heimreise von den abgehaltenen Sitzungen zugestanden.

Zinsen dafür:

trifft nicht zu

wesentliche Bedingungen:

trifft nicht zu

im Geschäftsjahr zurückgezahlte Beträge:

trifft nicht zu

zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse:

trifft nicht zu

11. Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB):

trifft nicht zu

12. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:

2022: EUR 0,00

2021: EUR 0,00

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:

2022: EUR 0,00

2021: EUR 0,00

13. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

2022: 14 Arbeitnehmer/innen
davon: 14 Angestellte:
0 Arbeiter

2021: 14 Arbeitnehmer/innen
davon: 14 Angestellte
0 Arbeiter

14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB):

trifft nicht zu

15. Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagespiegel, § 226 Abs. 1 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich.

16. Falls aktive latente Steuern gebildet werden: unverrechnete Be- und Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

trifft nicht zu

17. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18):

Es wurden im Jahr 2022 keine Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und dem Unternehmen getätigt.

Es wurden im Jahr 2022 keine Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Mitgliedern des Überwachungsorgans und dem Unternehmen geschlossen.

18. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB:

- ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung:

trifft nicht zu

- die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt:

trifft nicht zu

- ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter:

trifft nicht zu

19. Ergebnisverwendung bzw. Vorschlag zur Ergebnisverwendung (§ 238 Abs. 1 Z 9 UGB).

Die Geschäftsführung schlägt vor den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 17.207.929,31 auf neue Rechnung vorzutragen.

20. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurden (§ 238 Abs. 1 Z 11 UGB):

Nach dem Bilanzstichtag sind per 31.12.2022 keine für den Fonds wesentlichen Ereignisse eingetreten, die in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen wären.



Unterschrift des Geschäftsführers/der
Geschäftsführer in vertretungsbefugter Anzahl



Wien, am 5. Juli 2023



Nr: 29045

Name: Sozial- und Weiterbildungsfonds

A F A - G E S A M T (RÄG 2014)

01.01.2022 - 31.12.2022

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Buchwerte		
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	davon akt. EUR	Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
580 Betriebsausstattung sonstige	38.669,82	0,00		0,00	0,00	0,00	38.669,82	14.060,86
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	25.619,13	9.221,99		0,00	0,00	0,00	34.841,12	14.119,25
Summe	64.288,95	9.221,99		0,00	0,00	0,00	73.510,94	28.180,11
								25.773,59

Nr. Text	Abschreibungsbewegungen							kum. AfA 31.12.2022 EUR
	kum. AfA 01.01.2022 EUR	AfA lfd EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		
580 Betriebsausstattung sonstige	20.741,97	3.866,99	0,00	0,00	0,00	0,00		24.608,96
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	17.773,39	2.948,48	0,00	0,00	0,00	0,00		20.721,87
Summe	38.515,36	6.815,47	0,00	0,00	0,00	0,00		45.330,83

Nr: 29045

Name: Sozial- und Weiterbildungsfonds

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert		AfA kumuliert	Buchwert	Buchwert
				%	AfA laufend	01.01.2022	31.12.2022
			EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 580 Betriebsausstattung sonstige							
1	diverse Büromöbel	27.08.2013	8.856,98		8.414,15		
	Blaha Office	17.09.2013		10,00	885,70	1.328,53	442,83
2	diverse Büromöbel	23.09.2013	3.805,43		3.615,13		
	Blaha Office			10,00	380,54	570,84	190,30
3	Büroerweiterung	26.04.2018	19.984,66		9.992,35		
	Blaha Office			10,00	1.998,47	11.990,78	9.992,31
4	Büromöbelergänzungen	27.06.2018	1.396,55		698,30		
	Sozialraum			10,00	139,66	837,91	698,25
	Blaha Office						
5	Arbeitsplatzmöbel	04.10.2018	2.698,63		1.214,37		
	Blaha Office			10,00	269,86	1.754,12	1.484,26
6	Schiebetürschränke	17.07.2019	1.927,57		674,66		
	Blaha Büromöbel			10,00	192,76	1.445,67	1.252,91
Summe Konto			38.669,82		24.608,96	17.927,85	14.060,86
AfA laufend					3.866,99		

Nr: 29045

Name: Sozial- und Weiterbildungsfonds

AFA - VERZEICHNIS**Bruttoausweis (RLG)****01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert	%	AfA kumuliert AfA laufend	Buchwert 01.01.2022	Buchwert 31.12.2022
		EUR		EUR	EUR	EUR
Konto 620 Büromaschinen, EDV-Anlagen						
1 EDV Ausstattung Schadler Informatics	18.09.2013	7.430,48	20,00	7.430,47 0,00	0,01	0,01
2 NAS System Festplatte Di Tech	24.09.2013	489,60	20,00	489,59 0,00	0,01	0,01
3 Telefonanlage Steilecom	21.10.2013	884,88	20,00	884,87 0,00	0,01	0,01
4 EDV Ausstattung Schadler Informatics	07.11.2013	799,44	20,00	799,43 0,00	0,01	0,01
5 managed cloudserver L internex GmbH	27.08.2017	1.281,60	20,00	1.281,59 128,15	128,16	0,01
6 Sony FW 55BZ35F TV und Funkstrecke Karall&Matausch GmbH	18.01.2019	2.310,00	20,00	1.848,00 462,00	924,00	462,00
7 Lenovo ThinkPad E490 inkl. Garantieverlängerung Schadler Informatics	05.05.2019	1.130,41	33,33	1.130,40 0,09	0,10	0,01
8 4 Stk Lenovo Topseller V530 + Garantieverlängerung Schadler Informatics	29.08.2019	3.768,00	33,33	3.767,99 628,31	628,32	0,01
9 Lenovo Topseller V530 inkl. Garantieverlängerung Schadler Informatics	06.09.2019	828,00	33,33	827,99 138,06	138,07	0,01
10 Telefonanlage Auerswald COMpact steilecom Martin Baust	24.02.2021	6.696,72	10,00	1.339,34 669,67	6.027,05	5.357,38
11 Projektor Sony FW-75BZ40H projektor.at Präsentationst. GmbH	20.12.2022	9.221,99	20,00	922,20 922,20	0,00	8.299,79
Summe Konto AfA laufend Neuzugänge		34.841,12 9.221,99		20.721,87 2.948,48	7.845,74	14.119,25



Lagebericht

zum Jahresabschluss 2022

1. Organisationsbeschreibung

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds – Zweck und Aufgaben

Gemäß § 22a Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) idgF wurde zum Zweck der Unterstützung überlassener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Sozial- und Weiterbildungsfonds (Fonds) mit Rechtspersönlichkeit in Wien eingerichtet. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Nach § 22c AÜG ist es Aufgabe des Fonds, (ehemalige) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Überlassungsbetrieben bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, (Zusatz-)Qualifizierung und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie auch während Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG) zu unterstützen.

Die Organe des Fonds sind der Vorstand (Geschäftsführung) und der Kontrollausschuss.

Die Aufgabenerfüllung des Sozial- und Weiterbildungsfonds wird gemäß § 22d AÜG durch einen Beitrag der Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen sowie durch den Bund finanziert.

Die Fördermöglichkeiten der einzelnen Leistungsbereiche werden in der vom Vorstand beschlossenen Leistungsordnung näher definiert:

- a) Förderung von allgemeinen Aus- und Weiterbildungen
- b) Förderung von Fachkräfteausbildungen im Rahmen der a.o. Lehrabschlussprüfung
- c) Unterstützungsleistungen im Falle von Arbeitslosigkeit
- d) Förderungen von Stehzeiten
- e) Gewähren von Einarbeitungsbeihilfen

Förderwerberinnen und Förderwerber können grundsätzlich sowohl die Zeitarbeitskräfte als auch deren Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen sein. Lediglich Leistungsbereich c) kann nur von den Zeitarbeitskräften beantragt werden, die Leistungsbereiche d) und e) nebst Lohnkostenersatz nur von den Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen.

Die Aufsicht über den Fonds obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Gemäß Satzung des Sozial- und Weiterbildungsfonds unterliegt dieser der Gebärungsüberprüfung durch den Rechnungshof, und es sind die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex idgF anzuwenden.

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds verfügt über keine weiteren Zweigstellen in Österreich.

Der SWF hat im Geschäftsjahr 2022 hinsichtlich Forschung und Entwicklung keine Aktivitäten aufzuweisen.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Zielerreichung der Budgetziele

Für das Jahr 2022 wurden Fördermittel in der Höhe von MEUR 10,705 budgetiert, welche sich – wie unterhalb angeführt - auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilen:

Lagebericht	Jahresabschluss 2022		
	PLAN	IST	Zielerreichung
Leistungsbereiche	in €	in €	Planbudget in %
Aus- und Weiterbildungen	4 000 000	3 611 586	90,29%
Aus- und Weiterbildungen mit Zuschuss	1 000 000	705 606	70,56%
Fachkräfte-/Lehrausbildungen	1 500 000	618 449	41,23%
Arbeitslosenunterstützung	2 500 000	1 655 810	66,23%
Überbrückungsgeld	1 700 000	987 392	58,08%
Einarbeitungsbeihilfe	5 000	0	0,00%
Dotierung Rückstellung 2022		4 249 227	
Summen	10 705 000	11 828 070	110,49%

Das beantragte Fördervolumen inklusive Rückstellungen für 2022 beträgt rund MEUR 11,83, welches einem Zielerreichungsgrad von rd. 110,5 % entspricht.

Die Aus- und Weiterbildungen (kürzere Ausbildungen) haben bis zum Bilanzstichtag den Planwert zu rd. 90% erreicht.

Längere und hochwertigere Ausbildungen, welche in Kombination mit AMS-Instrumenten, wie z.B. Bildungskarenz/Bildungsteilzeit absolviert wurden – das sind die Aus- und Weiterbildungen mit Zuschuss - liegen teilweise deutlich zurück. Dieser Umstand ist vor allem auf die Pandemie-Auswirkungen (3. und 4. Welle) und den verstärkten Bedarf an Zeitarbeitskräften zurückzuführen.

Im Bereich der Fachkräfte-/Lehrausbildung nach § 4 der SWF-Leistungsordnung (Ausbildungen in Kombination mit Bildungskarenz/-teilzeit) mit einem monatlichen SWF-Zuschuss an die auszubildenden Zeitarbeitskräfte, wurde zum Bilanzstichtag der Budgetwert nur zu rd. 41% erreicht. Auch hier ist die Unterschreitung auf die bereits oben erwähnten COVID-19-Auswirkungen zurückzuführen und somit auf den verstärkten Bedarf an Zeitarbeitskräften durch die Betriebe, da die Stammbesellschaft durch COVID-Erkrankungen als auch durch Quarantänemaßnahmen ausgefallen ist. Dadurch war auch keine Möglichkeit, die Zeitarbeitskräfte auf längerfristige Ausbildungen (z.B. bis zu einem Jahr) zu schicken.

Der Leistungsbereich Arbeitslosenunterstützung ist ebenfalls gegenüber dem Planwert zurückgeblieben. Das ist ebenfalls COVID-19 zuzuschreiben, da die Zeitarbeitskräfte von den Betrieben angefordert wurden, um die Ausfälle der Stammbesellschaft abzufedern.

Das Überbrückungsgeld stellt eine direkte Förderung der Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen dar, indem in den auftretenden Stehzeiten zwischen den Überlassungen die Lohn- und Lohnnebenkosten refundiert werden. Die Fördersumme in diesem Leistungsbereich liegt bei rund MEUR 0,99 und liegt somit um rd. 58% unter Plan.

Die Einarbeitungsbeihilfe, im Falle von mangelnder Berufspraxis bei vom SWF finanzierten Fachkräfteausbildungen, wurde im Bilanzjahr 2022 nicht in Anspruch genommen.

Die Dotierung der Rückstellung 2022 iHv rd. 4,25 MEUR betrifft mögliche Förderanträge für das Jahr 2022, welche zum Bilanzstichtag noch nicht bekannt bzw. eingereicht waren und somit auch nicht ausbezahlt werden konnten.

Finanzierungslage

Der Fonds wird durch Beiträge der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und durch die gesetzlich nach § 6a AMPFG definierten jährlichen Zahlungen finanziert. Im Geschäftsjahr 2022 erhöhten sich die Bankguthaben im Vergleich zum Vorjahr um rd. MEUR 5,1. Der Grund dafür liegt einerseits darin, dass das Förderbudget 2022 noch nicht zur Gänze zahlungswirksam wurde (mögliche, aber noch nicht gezahlte Förderungen iHv rd. MEUR 4,25). Andererseits ist die Befürchtung, dass das Beitragsvolumen zum SWF (SO-Beträge der Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen) massiv einbrechen wird, nicht im befürchteten Ausmaß eingetroffen. Im Gegenteil, die SO-Beiträge haben sich 2022 gegenüber 2021 sogar um rd. MEUR 1,3 erhöht.

Die Fondsmittel sind im Betrachtungszeitraum weiterhin ausgewogen auf mehreren Konten von Geschäftsbanken verteilt. Intern hat sich die Organisation einer Veranlagungsstrategie unterworfen, die frei von jeder Spekulation unter dem Motto „Bankensicherheit vor angebotener Zinsrate auf sehr kurzfristig gebundenen Einlagen“ ist.

Es wurden keine anderweitigen Finanzinstrumente angewandt.

Personal

Der SWF hatte per 31.12.2022 einen Personalstand von 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 2021: 14).

Aktuelle Themen

- Die Aufsichtsbehörde (BMA – Abteilung III/B/5)¹ hat im Jahr 2021 die ÖSB Consulting GmbH mit einer Prüfung der Gebarung des SWF beauftragt. Der Projektstart erfolgte am 6.9.2021 mit einem Planungsmeeting und das Kick-Off-Meeting fand am 23.9.2021 mit Vertretern des SWF statt.
Der Endbericht der ÖSB Consulting GmbH wurde dem SWF am 26. April 2022 übermittelt. Letzterer Endbericht enthält diverse Empfehlungen im organisatorischen und strukturellen Bereich, welche sukzessive umzusetzen sein werden. Mit 19. April 2023 hat der Vorstand des SWF der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen und Anregungen aus dem Endbericht übermittelt.
- Im Artikel 8 des Budgetbegleitgesetzes 2023 (verlautbart im BGBl I 185/2022) wurde der § 6a AMPFG (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz) geändert. Mit Wirkung 1. Jänner 2023 hat der Bund dem SWF gemäß § 22a des AÜG ab dem Jahr 2027 jährlich 1,5 Mio EUR für Zwecke der Weiterbildung der (ehemaligen) überlassenen Arbeitnehmer/innen zu überweisen. Diese beschlossene Streichung des Überweisungsbetrages an den SWF in Höhe von 1,5 Mio. EUR in den Jahren 2023 bis 2026 bedeutet daher für den SWF, dass dieser sein Leistungs-/Fördervolumen für überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 2023 und Folgejahre einschränken und anpassen muss.

¹ Mit In-Kraft-Treten der BMG-Novelle ab 18. Juli 2022 wurde das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) geschaffen, welches nun als Aufsichtsbehörde über den SWF fungiert.

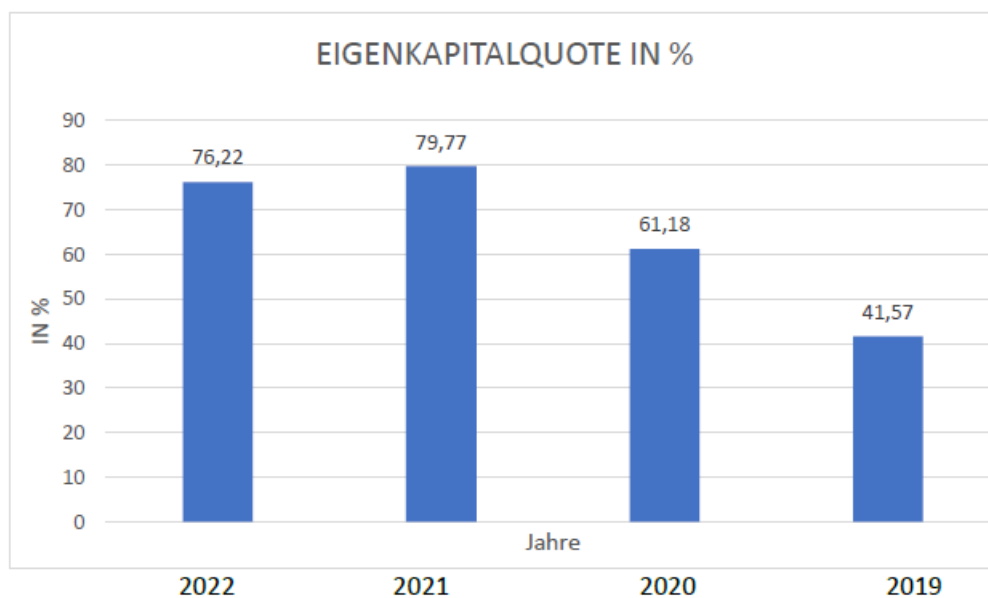
3. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage im Verlauf der Geschäftsjahre

3.1. Eigenkapitalquote

Die **Eigenkapitalquote** stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar.

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

	2022 %	2021 %	2020 %	2019 %
Eigenkapitalquote	76,22	79,77	61,18	41,57



3.2. Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

verzinsliches Fremdkapital - flüssige Mittel
= Nettoverschuldung

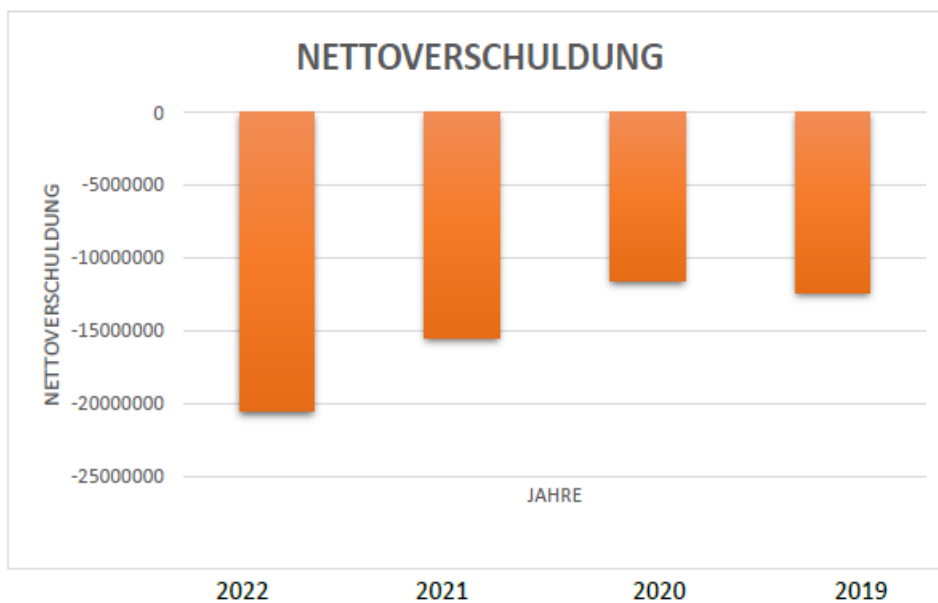
Für das verzinsliche Fremdkapital wurden folgende Posten angesetzt:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
- Wertpapiere des Umlaufvermögens

	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Nettoverschuldung	-20 565 092	-15 472 425	-11 557 082	-12 355 411



4. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Organisation

Budget 2023

Für das Jahr 2023 wurden für die einzelnen Leistungsbereiche Fördermittel in der Höhe von gesamt MEUR 10,705 budgetiert:

	2023
	PLAN
Leistungsbereiche	in €
Aus- und Weiterbildung	4 000 000
Aus- und Weiterbildung mit Zuschuss	1 000 000
Fachkräfte-/Lehrausbildung	1 500 000
Arbeitslosenunterstützung	2 500 000
Überbrückungsgeld	1 700 000
Einarbeitungsbeihilfe	5 000
Summen	10 705 000

Bei den SO-Beitragseinnahmen für das Jahr 2023 wird angenommen, dass sich diese zumindest auf dem Vorjahresniveau 2022 belaufen werden.

Oberstes Gebot ist auch weiterhin die Budgetdisziplin.

Die Liquiditätsaufstellung, die beantragten und prognostizierten Förderausgaben sowie der Soll/Ist-Vergleich werden periodisch erstellt und in den Vorstandssitzungen sowie Kontrollausschusssitzungen präsentiert und besprochen.

Wirtschaftliche Ungewissheiten

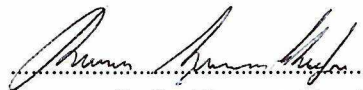
Das Risiko, einer Inkongruenz von Einnahmen- und Ausgaben ist derzeit nicht evident. Um dem entgegenzuwirken ist die Budgetdisziplin und das regelmäßige Monitoring, wie bereits an vorhergehende Stelle erwähnt, oberstes Ziel.

Ein sich schon Mitte 2022 abzeichnender, extremer Facharbeitermangel führt dazu, dass verstärkt unqualifizierte bzw. wenig qualifizierte ZA Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen benötigen, um den Personalmangel abzufedern. Die Nachfrage nach Förderungen für Bildungsmaßnahmen wird rapide steigen.

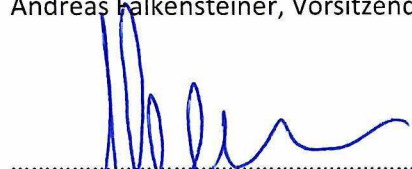
Weitere Indikatoren, dass die Branche der Arbeitskräfteüberlassung in Zukunft Belastungen haben wird, wird einerseits die **Energiekrise** sowie andererseits die **Dekarbonisierung** sein. Wie der Leiter des Arbeitsmarktservice – Herr Dr. Buchinger – auch prognostiziert, wird die Verteuerung von Rohstoffen und Materialien sowie die verminderte Nachfrage nach Produkten und Leistungen verstärkt Arbeitskräfte freisetzen. Zeitarbeitskräfte sind erfahrungsgemäß die ersten Personen im Arbeitsmarkt, die ihre Jobs verlieren. Dies bedeutet mehr Arbeitslosenunterstützungsleistungen für den SWF.

Zum Thema der Dekarbonisierung ist anzumerken, dass sich auch die Wirtschaft aufgrund der Energieknappheit umorientieren und neue, energieeffiziente Produktionstechniken entwickeln und einführen muss. Dies bedeutet aber einen erhöhten Schulungsbedarf von Zeitarbeitskräften auf diese neuen, energiesparenden Techniken. Der Bedarf an qualifiziertem Personal wird jedenfalls kurzfristig massiv steigen.

Wien, am 5. Juli 2023

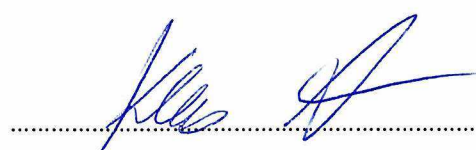

.....
Grammelhofer Thomas, Vorsitzender


.....
Andreas Falkensteiner, Vorsitzender-Stv.


.....
Archan Markus, MSc


.....
Drum Elke, MSc


.....
Grundei Georg, diplômé


.....
Mayrhofer Klaus, diplômé

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untllich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at